

Auszug aus dem Plenarprotokoll der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 22. April 2015 (S. 9441-9443)

Fragestunde

Vizepräsidentin Claudia Roth:

Ich rufe die Frage 2 der Kollegin Katja Keul auf:

„Wie sind die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium des Innern jüngst vorgestellten Pläne für eine geplante Vorratsdatenspeicherung in Deutschland mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 8. April 2014 vereinbar, in dem das Gericht die damalige EU-Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie für nichtig erklärte und feststellte, dass eine anlasslose Speicherung von Daten ohne Differenzierung auf die Daten eines bestimmten Zeitraums, eines bestimmten geografischen Gebiets oder eines bestimmten Personenkreises, der in irgendeiner Weise in eine schwere Straftat verwickelt sein könnte, unzulässig ist?“

Herr Staatssekretär, bitte.

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Die Frage 2 der Kollegin Keul beantworte ich wie folgt:

Die Leitlinien zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, die der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz am 15. April 2015 vorgestellt hat, kombinieren zeitlich und inhaltlich eng begrenzte Speicherfristen mit sehr strengen Abrufregelungen. Auf diese Weise wird den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs nachgekommen.

Die vorgeschlagene Regelung ist deutlich enger gefasst als die alte EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung. Es werden weniger Daten für einen deutlich kürzeren Zeitraum gespeichert, es sollen bei weitem nicht alle Daten gespeichert werden, und die Daten von Diensten der elektronischen Post sind komplett ausgenommen.

Hinsichtlich der Speicherfrist wird, ausgehend von der Sensibilität der Daten für den Bürger, nach Datenarten differenziert: Die Höchstspeicherfrist für Standortdaten beträgt vier Wochen, für die übrigen Verkehrsdaten zehn Wochen. Auch für den Zugriff auf die Daten werden mit striktem Richtervorbehalt, sehr engem Straftatenkatalog und Substantiierungsanforderungen hohe Hürden errichtet.

Auf Standortdaten darf nur einzeln zugegriffen werden. Bewegungsprofile sind nicht möglich. Grundrechtseingriffe werden auf das absolut Notwendige beschränkt. Darüber hinaus werden Datensicherheit, Transparenz und effektiver Rechtsschutz gewährleistet. Berufsgeheimnisträger werden besonders geschützt.

Vizepräsidentin Claudia Roth:

Frau Kollegin, haben Sie eine Nachfrage? – Bitte.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Sie werden sicherlich, wie ich auch, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs gelesen haben, in dem steht, dass eine anlasslose Speicherung von Daten ohne Differenzierung auf die Daten eines bestimmten Zeitraums, eines bestimmten geografischen Gebietes oder eines bestimmten Personenkreises, der in irgendeiner Weise in eine schwere Straftat verwickelt sein könnte, unzulässig ist. Wenn ich mir Ihre Leitlinien, die uns schriftlich vorliegen, ansehe, muss ich Sie fragen: Sind wir uns darüber einig, dass das, was nach diesen Leitlinien

stattfinden soll, erstens anlasslos ist, zweitens, was den Beginn der Speicherung betrifft, zeitlich nicht eingeschränkt ist, drittens geografisch nicht eingeschränkt ist und auch nicht auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt ist? Wie passt das mit dem Urteil des EuGH zusammen?

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz:

Frau Kollegin, die Definition von „anlasslos“ hat der EuGH selbst gegeben, indem er festgestellt hat – Randziffer 57 des Urteils –, dass sich die Richtlinie generell auf alle Personen, auf alle elektronischen Kommunikationsmittel sowie auf sämtliche Verkehrsdaten erstreckt. Zugleich hat er hervorgehoben – Randziffer 58 –, dass die Erfassung sämtlicher Personen erfolgt, ohne dass sie Anlass zur Strafverfolgung gegeben haben. Der EuGH beanstandet – das steht in derselben Randziffer –, dass die Richtlinie – Zitat – „keinerlei Ausnahme“ bezüglich der Personen enthält, die „nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegen“.

Diesen Vorgaben werden wir dadurch nachkommen, dass gerade nicht alle Daten gespeichert werden – wie ich es in der Antwort eben dargestellt habe. So sind die Daten von Diensten der elektronischen Post komplett ausgenommen. Auch aufgerufene Internetseiten und Inhalte der Kommunikationen werden nicht gespeichert. Hinsichtlich der Speicherfrist wird, ausgehend von der Sensibilität der Daten für den Bürger, nach Datenarten differenziert. Die Höchstspeicherfrist für Standortdaten beträgt vier Wochen, für die übrigen Verkehrsdaten zehn Wochen. Schließlich werden Berufsgeheimnisträger besonders geschützt. Wir sind der Überzeugung, dass wir dem EuGH-Urteil damit Genüge tun.

Vizepräsidentin Claudia Roth:

Frau Kollegin, haben Sie eine zweite Nachfrage?

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ja, ich habe eine zweite Nachfrage. – Sie werden verstehen, dass mich das nicht überzeugt. Ich habe eine konkrete Frage zu Ihren Leitlinien. In Ihren Leitlinien steht unter anderem, dass es jetzt den neuen Straftatbestand der Datenhehlerei geben soll. Ich frage mich: Was ist das für ein neuer Straftatbestand? Bedeutet das, dass das, was unter anderem der Finanzminister von NRW in den letzten Jahren gemacht hat, nämlich das Aufkaufen von Bankdaten-CDs aus der Schweiz, zukünftig eine Straftat sein soll?

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz:

Frau Kollegin, wir haben dies in der Tat in die Leitlinien aufgenommen. Wir sind im Augenblick dabei, die entsprechenden Vorschriften in einen Referentenentwurf zu gießen. Diesen haben wir abzuwarten. Wenn er vorliegt, kann ich Ihnen über die Einzelheiten gerne Auskunft geben.

Vizepräsidentin Claudia Roth:

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Ich sehe keine weiteren Rückfragen.

Ich rufe die Frage 3 der Kollegin Katja Keul auf:

„Hält der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz an seiner öffentlichen Äußerung vom 15. Dezember 2014 fest, als er auf Twitter die Nachricht verbreitete, „VDS lehne ich entschieden ab – verstößt gg Recht auf Privatheit u Datenschutz. Kein deutsches Gesetz und keine EU-RL!“, und, falls nein, was hat zu seiner veränderten politischen Bewertung des Themas geführt (bitte begründen)?“

Herr Staatssekretär.

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Frau Kollegin, ich beantworte Frage 3 wie folgt:

Der Tweet ist vor dem Hintergrund eines Interviews mit der Süddeutschen Zeitung vom 15. Dezember 2014 zu sehen, mit dem der Tweet verlinkt ist. In dem Interview selbst hat sich der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Herr Maas, zu dem Vorhalt: „Ihr Koalitionspartner fordert in dem Antrag die Vorratsdatenspeicherung und ein Verbot der sogenannten Sympathie-Werbung für Terrororganisationen“, wie folgt geäußert – ich zitiere Herrn Maas –:

Ich lehne beides ganz entschieden ab. Eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen das Recht auf Privatheit und gegen den Datenschutz. Das hat der Europäische Gerichtshof klargestellt. Für eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung, so wie die Sicherheitspolitiker sie sich wünschen, wird es kein deutsches Gesetz und keine EU-Richtlinie geben.

Genau so kommt es jetzt auch, Frau Kollegin Keul. Das erkennen Sie an den Leitlinien, die wir vorgestellt haben. Sie entsprechen nicht den Vorstellungen der Sicherheitspolitiker, sondern mit ihnen wird versucht, die Balance herzustellen zwischen Sicherheit auf der einen Seite und Datenschutz auf der anderen Seite. Deshalb ist dieser Tweet in vollem Einklang mit dem Vorgehen der Bundesregierung.

Vizepräsidentin Claudia Roth:

Frau Kollegin Keul, haben Sie eine Rückfrage?

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ja, habe ich. Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Herr Lange, Sie hatten mich heute schon im Rechtsausschuss auf dieses andere, angeblich verlinkte Zitat hingewiesen. Ich bin dem noch einmal nachgegangen. Der Link in dem Tweet des Ministers verweist aber gerade nicht auf dieses Interview, sondern auf eine Onlinezusammenfassung der Süddeutschen Zeitung, in der der Minister wörtlich zitiert wird:

„In unserem Grundgesetz steht ein solches Grundrecht auf innere Sicherheit nicht.“ Auch die VDS und das Verbot der Sympathiewerbung lehne er „ganz entschieden ab“.

Das ist das, was verlinkt worden ist.

Im Übrigen ist, glaube ich, auch der Tweet selber, der zweifelsfrei dem Minister zuzuordnen ist, eindeutig. Im Tweet steht:

VDS lehne ich entschieden ab –

– so hat er es auch verlinkt –

verstößt gg Recht auf Privatheit u Datenschutz. Kein deutsches Gesetz und keine EU-RL!

Was hat den Minister bewogen, von dieser Rechtsauffassung abzurücken?

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz:

Frau Kollegin, ich habe bereits ausgeführt, wie das Zitat in der Süddeutschen Zeitung von Herrn Bundesminister Maas lautete. Ich kann es gerne wiederholen.

(Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Brauchen Sie nicht!)

Der entscheidende Satz lautet:

Das hat der Europäische Gerichtshof klargestellt. Für eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung, so wie die Sicherheitspolitiker sie sich wünschen, wird es kein deutsches Gesetz und keine EU-Richtlinie geben.

Dem hat die Bundesregierung nichts hinzuzufügen.

Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank, dass Sie das wiederholt haben. Aber ich sagte gerade, dass dies nicht die Stelle ist, die mich hier interessiert. Das steht weder in dem Tweet, noch ist es das, worauf in dem Tweet verlinkt wird. Es mag ja sein, dass der Minister noch andere Interviews gibt, die von anderen Personen freigegeben werden, aber ich hatte Sie zu dem gefragt, was der Minister selbst getweetet hat. Ich frage deswegen noch einmal: Was hat den Minister bewogen, seine Rechtsauffassung zu ändern?

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz:

Frau Präsidentin, ist es die dritte Nachfrage?

(Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Nein, das ist die zweite Nachfrage!)

Vizepräsidentin Claudia Roth:

Das war die zweite. Sie hat nur insgesamt mehrere Fragen gestellt.

Christian Lange, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz:

Dann beantworte ich die zweite Nachfrage gerne, indem ich noch einmal sage, dass der Bundesminister diesen Tweet im Hinblick auf dieses Interview – es fand auch am selben Tag statt – geschrieben hat. So hatte ich es bereits dargestellt. Dem ist nichts hinzuzufügen.